

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN

272

✓ molt
✓ Flüchtlings-
rat



Az. 4 A 1/10

verkündet am 17.02.2011

Günther, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

18. Feb. 2011

Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

R.

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1648/08BW09 -

gegen

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (2/10) -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis



hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 09.12.2009 verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1987 geborene Kläger stammt aus dem Kosovo und reiste im September 1992 zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ein daraufhin gestellter Asylantrag unter Berufung auf eine albanische Volkszugehörigkeit blieb erfolglos. Im August 1997 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, der dazu führte, dass ihm wegen einer Erkrankung Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG gewährt wurde (vgl. Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.10.2001 nach vorangegangener gerichtlicher Verpflichtung; vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 25.09.2001 - 3 A 3286/99 -). Nachdem der Kläger zunächst lediglich geduldet worden war, wurde ihm am 08.09.2005 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, die letztmalig bis zum 21.08.2009 verlängert wurde.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 23.08.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die im Bescheid vom 18.10.2001 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG vorliegt (vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 23.10.2008 - 4 A 27/08 -).

Am 20.08.2009 begehrte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und beantragte nachfolgend auch die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 5, 104 a AufenthG.

Mit Bescheid vom 09.12.2009 lehnte der Beklagte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und forderte den Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht am 05.01.2010 Klage erhoben. Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger im Wesentlichen darauf, er habe sich erfolgreich in der Bundesrepublik Deutschland integriert und könne sich auf den Schutz des Art. 8 EMRK

berufen. Er habe die Schulen in Deutschland erfolgreich besucht und einen Realschulabschluss erlangt. Danach habe er sich intensiv um einen Ausbildungsplatz bzw. eine Arbeitsstelle bemüht sowie an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen. Zwischenzeitlich sei es ihm gelungen, mit Beginn des August 2010 eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer zu beginnen, in der er erfolgreich sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 09.12.2009 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich auf seine Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 09.12.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beanspruchen, so dass der Beklagte unter Aufhebung seines Bescheides vom 09.12.2009 zu deren Erteilung zu verpflichten ist (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger kann sich auf eine Schutzwürdigkeit nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK als sog. faktischer Inländer berufen. Er unterfällt dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK, da er sich seit dem 08.09.2005 bis zur Ablehnung seines Verlängerungsantrages mit Bescheid vom 09.12.2009 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen ist. Die Versagung eines Aufenthaltstitels stellt einen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens dar, wenn der Ausländer - in der Regel erst aufgrund längeren Aufenthaltes in dem anderen Staat - über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte zum Aufnahmestaat verfügt und damit zum fak-

tischen Inländer geworden ist (vgl. EMGR, Urteil vom 16.06.2005, InfAusIR 2005, 309 f.). Dem Kläger ist nach diesen Maßstäben unter Berücksichtigung der gebotenen Einzelfallprüfung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.05.2007 - 2 BVR 304/07 -) vor Art. 8 EMRK nicht zuzumuten, sein Privatleben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu begründen und fortzuführen. Das Gericht hält an seiner Einschätzung nach summarischer Prüfung in dem im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss vom 26.04.2010 - 4 B 60/10 - bzgl. der Integrationsleistungen und der Zukunftsprognose bzgl. des Klägers ausdrücklich nicht mehr fest. Der im Alter von 5 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Kläger hat erfolgreich die Schule besucht und insbesondere in Zeiten seines rechtmäßigen Aufenthaltes im Februar 2008 seinen Realschulabschluss erlangt. Trotz dieses Schulabschlusses ist es dem Kläger im Anschluss daran wohl noch nicht gelungen, zeitnah einen Ausbildungsplatz bzw. eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. Allerdings ist dem Kläger positiv anzurechnen, dass er sich trotzdem immer wieder um einen Ausbildungsplatz bzw. ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bemüht und an einer berufsqualifizierenden Maßnahme teilgenommen hat. So hat der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben auch überlegt, wegen der schwierigen Ausbildungsplatz- und Arbeitssuche weiter die Schule zu besuchen und sein Abitur zu machen. Seine positiven Integrationsleistungen haben zwischenzeitlich jedoch seinen Erfolg gezeigt. So hat der Kläger zum 01.08.2010 eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer begonnen, die sehr erfolgreich verläuft. So hat er in kurzer Zeit den LKW-Führerschein der Klasse C und CE sowie den Busführerschein der Klasse D erworben und wird ihm guter Ausbildungsverlauf bescheinigt (vgl. die Bewertung seines Ausbildungsbetriebes vom 24.01.2011). Mit Blick auf diese Ausbildungssituation und die daraus folgenden positiven beruflichen Zukunftsperpektiven kann dem Kläger nicht entgegen gehalten werden, dass er nach seinem Schulabschluss zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen gewesen ist. Seit Juli 2010 nimmt der Kläger keine öffentlichen Sozialleistungen mehr in Anspruch und bestreitet seinen Lebensunterhalt mit seiner momentanen Ausbildungsvergütung und einer günstigen Wohnraumunterbringung. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die gelungene Integration des Klägers aufgrund seiner positiven beruflichen Entwicklung auch zukünftig uneingeschränkt seine Fortführung finden wird (insbesondere auch bzgl. einer höheren wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit). Dem Kläger ist auch eine gute soziale Integration in die örtlichen Verhältnisse gelungen. Er ist seit 1994 im ~~Gamma~~ Sportclub aktiv und dort als helfender Übungsleiter im Jugendbereich tätig. Daneben war er auch im Jugendzentrum ~~Gamma~~ aktiv und dort eine wertvolle Hilfe für das Kinder- und Jugendbüro der Samtgemeinde ~~Gamma~~. Unter Berücksichtigung und Würdigung des konkreten Falles des Klägers steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine vollständige Verwurzelung des Klägers in die hiesigen Lebensverhältnisse eingetreten ist und es ihm nicht mehr zugemutet werden kann, in das Kosovo oder nach Serbien zurückzukehren. Angesichts dessen lässt das Gericht dahinstehen, ob der Kläger daneben auch eine rückwirkende Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 oder 2 AufenthG bzw. deren Verlängerung über den 01.01.2010 hinaus beanspruchen könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

09 f.).
zefall-
K nicht
den
ung in
- 4 B
s aus-
and
eines
otz
un-
Aller-
inen
er

1
Ar-
en
ler
rfolg-
owie
je-
k auf
ier-
chul-
So-
ichen
no-

fi-
e
ort
ent-
es
e-
nehr
its
e
ren

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungzwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.

Dr. Richtberg



Ausgefertigt
18. Feb. 2011
Göttingen, den
Verwaltungsgericht Göttingen
Justizangestellte als
Urkundabeamte der Geschäftsführer